

1958	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1958	Nr. 30
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
5. 8. 58	Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener	565
2. 8. 58	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	567
1. 8. 58	Verordnung über die Festsetzung pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes	573
2. 8. 58	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes	574
2. 8. 58	Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zollltarif 1958	584
4. 8. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ersten Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers zur Verordnung über den Anbau von Weinreben	588
4. 8. 58	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Landeswohnungsgesetzes	588
4. 8. 58	Berichtigung zur Signalordnung für Straßenbahnen vom 14. Juni 1958	588

**Verordnung
zur Änderung der Sechsten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich
für Sparguthaben Verriebener.**

Vom 5. August 1958.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener vom 27. Januar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird in der Klammer „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine Anmeldebestätigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird als Beweismittel auch dann anerkannt, wenn sich zwar aus ihr die Rechtsnatur der Geldeinlagen als Spareinlagen nicht zweifelsfrei ergibt, aber im Hinblick auf den Beruf des Gläubigers oder den geringen Umfang des von ihm betriebenen Gewerbebetriebs zu vermuten ist, daß sich die Eintragungen in der bezeichneten Urkunde auf Spareinlagen beziehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Soweit sich das von einem Geldinstitut ausgestellte Schriftstück auf die Kontounterlagen eines anderen Geldinstituts oder auf ein von einem anderen Geldinstitut ausgegebenes Sparbuch bezieht, muß glaubhaft gemacht sein, daß die Kontounterlagen oder das Sparbuch von dem Institut, welches das Schriftstück ausgestellt hat, verwahrt werden oder daß das Sparbuch ihm vorgelegen hat.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „versehen“ die Worte eingefügt „oder unter Verwendung eines für die Mitteilung des Kontenstandes bestimmten Vordrucks eines Geldinstituts ausgestellt“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Urkunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem 31. Dezember 1947 ausgestellt worden, wird sie als Beweismittel anerkannt, wenn sie von einer deutschen Behörde oder einer behördlich beauftragten oder anerkannten deutschen Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes oder im Saarland ausgestellt oder, sofern es sich um eine ausländische Urkunde handelt, durch einen Konsul der Bundesrepublik Deutschland legalisiert worden ist, es sei denn, daß nach den

Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem ausländischen Staat eine solche Legalisation nicht erforderlich ist."

3. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „abgeführt“ durch das Wort „einbehalten“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Konsul oder Gesandten der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt“ ersetzt durch die Worte „Konsul der Bundesrepublik Deutschland legalisiert“.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Vermögensanmeldungen, die vor dem 1. April 1952 nach Artikel II des Gesetzes Nr. 53 — Devisenbewirtschaftung — der Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Amerikanische Zone Ausgabe A vom 1. Juni 1946 S. 36) und nach den für die britische und französische Besatzungszone sowie für Berlin ergangenen entsprechenden Vorschriften eingereicht worden sind,“.
 - b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:
 - 3) Für Urkunden im Sinne des Absatzes 1 gilt § 1 Abs. 4 entsprechend.“
6. § 10 erhält folgende Fassung:
 - 10 Schriftstücke, die Auszüge aus in das Bundesgebiet verlagerten Kontounterlagen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes und aus Listen

im Sinne des § 2 sowie des § 6 Nr. 3 enthalten, werden als Beweismittel nur anerkannt, wenn sie von einer der in der Anlage bezeichneten Stellen (Treuhandstellen) ausgestellt worden sind.“

7. Die Anlage zu § 10 wird um die in der Anlage aufgeführte Treuhandstelle ergänzt.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener und Artikel VI des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Anlage
(zu § 1 Nr. 7)

Verzeichnis der anerkannten Treuhandstellen

Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Filiale Kehl am Rhein, Kehl am Rhein, Hauptstraße 6

**Verordnung
zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes.**

Vom 2. August 1958.

Auf Grund des § 33 Abs. 2, des § 41 Abs. 6, des § 47 Abs. 4 und des § 51 Abs. 5 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661) und des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1061) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Sonstiges Einkommen

(1) Als sonstiges Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur, soweit nicht das Bundesversorgungsgesetz, diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften bestimmen, daß Bezüge bei der Feststellung der Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht als sonstiges Einkommen gelten oder bei der Ermittlung des Einkommens für die Berechnung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleiben. Dabei ist unerheblich, ob sie zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen.

(2) Abzüge können bei der Berechnung des sonstigen Einkommens nur soweit vorgenommen werden, als dies im Bundesversorgungsgesetz, in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften bestimmt ist.

§ 2

Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

Als sonstiges Einkommen gelten nicht

- a) Zuwendungen der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege,
- b) das Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 558 c der Reichsversicherungsordnung),
- c) das Zivilblindengeld,
- d) die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- e) die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe,
- f) die Leistungen aus der Tuberkulosehilfe,
- g) Bezüge, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grunde nicht lohnsteuerpflichtig sind,
- h) Kinderzuschüsse, Kinderzulagen und Kinderzuschläge zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der gesetzlichen Unfallver-

sicherung, zum Ruhegehalt und ähnlichen Bezügen für Kinder, die bei der Bemessung der Ausgleichsrente und der Einkommensgrenze (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 des Gesetzes) unberücksichtigt bleiben, ferner das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldergänzungsgesetz und die entsprechenden Leistungen nach dem Ersten bis Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes,

- i) die Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz — BEG — in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) einschließlich der im Rahmen des § 228 BEG weiter geltenden entschädigungsrechtlichen Vorschriften, sofern bei ihrer Bemessung Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu berücksichtigen sind,
- k) die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, mit Ausnahme des Kranken- und Hausgeldes nach §§ 17 und 18 sowie des Ersatzes für entgangenen Arbeitsverdienst nach § 24 Abs. 2 und 3, soweit es sich nicht um Ersatz von Aufwendungen handelt,
- l) soweit § 65 Abs. 1 des Gesetzes anzuwenden ist, die Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Unterschied zwischen der Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge sowie Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen,
- m) Sachleistungen öffentlicher und privater Krankenkassen,
- n) die Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 927),
- o) die Leistungen der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 381 Abs. 4 RVO,
- p) Weihnachts- und Neujahrsgratifikationen bis zum Betrage von 200 Deutschen Mark, Heirats- und Geburtsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke und ähnliche einmalige Zuwendungen der Arbeitgeber aus besonderem Anlaß,
- q) Übergangsbeihilfen nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes,
- r) Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), sofern sie an die Stelle von Unterhaltsleistungen treten, die bei der Bemessung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht berücksichtigt werden.

§ 3

Bewertung von Sachbezügen

(1) Für die Bewertung von Einkünften, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost und sonstige Sachbezüge), sind die auf Grund der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen von den Oberfinanzdirektionen festgesetzten Sachbezugswerte maßgebend. Bei Altenteilsbezügen sind die Bewertungssätze für Kost und Wohnung (freie Station) um ein Viertel zu mindern. Soweit der Wert für Sachbezüge nicht festgesetzt ist, sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts für die Bewertung der Sachbezüge maßgebend.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung, einem Arbeitsvertrag oder sonstigen Vertrag andere Werte festgesetzt worden sind.

§ 4

Bewertung von Unterhaltsleistungen

(1) Zu dem sonstigen Einkommen eines verheirateten Schwerbeschädigten gehören auch die Unterhaltsleistungen des Ehegatten. Diesem sind von seinem Bruttoeinkommen mindestens

bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes	300 Deutsche Mark,
bei Einkünften aus selbständiger Arbeit	150 Deutsche Mark
und	
bei anderen Einkünften	100 Deutsche Mark

monatlich zu belassen. Treffen mehrere Einkommensarten zusammen, so ist bei jeder der entsprechende Freibetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Freibeträge, zu berücksichtigen.

(2) Bei der Feststellung der Ausgleichsrente einer schwerbeschädigten Ehefrau ist außerdem zu prüfen, welche Aufwendungen für den Haushalt wegen ihrer Beschädigung erforderlich sind. Ausgleichsrente ist zu gewähren, soweit diese Aufwendungen aus den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bestritten werden können, ohne den notwendigen Lebensunterhalt der Familie zu gefährden.

§ 5

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Bei der Ermittlung des sonstigen Einkommens (§ 33 Abs. 1 des Gesetzes) ist bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes von den monatlichen Bruttoeinkünften auszugehen. Bei gleichbleibenden Wochenarbeitsverdiensten gilt das Viertelfache als Monatsverdienst. Schwanken die Einkünfte in ihrer Höhe, ist die Ausgleichsrente unter Vorbehalt einer endgültigen Feststellung so zu bemessen, daß eine Überhebung voraussichtlich nicht entsteht. Die endgültige Feststellung ist je nach Ausmaß der Schwankungen vierteljährlich,

halbjährlich oder jährlich nach dem durchschnittlichen Monatsarbeitslohn für den Zeitraum, in dem die Schwankungen liegen, vorzunehmen.

(2) Einkünfte im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, die ohne Rechtspflicht gewährt werden, sind freiwillige Leistungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, das Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1063) und Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, werden in bezug auf den Freibetrag gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes gleichgestellt. Treffen Einkünfte derselben Einkunftsart aus verschiedenen Quellen zusammen, so ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Vom Bruttobetrag der monatlichen Einkünfte sind nach Berücksichtigung der Freibeträge (§ 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) Werbungskosten und besondere Ausgaben nach Maßgabe der §§ 6 und 7 abzusetzen. Der verbleibende Monatsbetrag ist der Feststellung der Ausgleichsrente zugrunde zu legen.

§ 6

Werbungskosten**bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit**

(1) Als Werbungskosten sind nur die nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Mehraufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushaltes nach Maßgabe des Absatzes 4 abzugsfähig.

(2) Ist die Benutzung eines Fahrrades notwendig, kann ohne besonderen Nachweis je nach der Entfernung ein Betrag von 3 bis 5 Deutschen Mark monatlich, bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen ein Betrag in den Grenzen der Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels für eine Zeitkarte entstehen würden, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses berücksichtigt werden.

(3) Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder dessen Benutzung wegen Art und Schwere der Schädigungsfolgen nicht zumutbar, so sind abweichend von Absatz 2 die notwendigen Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug in den Grenzen folgender monatlicher Höchstbeträge für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses abzugsfähig:

bei Benutzung eines Kraftwagens	5,00 Deutsche Mark,
bei Benutzung eines Kleinstkraftwagens (drei- oder vier-rädriges Kraftfahrzeug, dessen Motor einen Hubraum von nicht mehr als 500 Kubikzentimeter hat)	3,60 Deutsche Mark,
bei Benutzung eines Motorrades oder Motorrollers	2,20 Deutsche Mark,
bei Benutzung eines Fahrrades mit Motor	1,20 Deutsche Mark

für jeden vollen Kilometer, den die Wohnung von der Arbeitsstätte entfernt liegt. Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von mehr als 40 Kilometern bleiben bei der Feststellung des Höchstbetrages unberücksichtigt. Ist der Beschädigte nur teilbeschäftigt, und zwar in einem Kalendermonat weniger als 13 Tage, so ermäßigen sich die Höchstsätze auf die Hälfte. Für Kalendermonate, in denen der Beschädigte nicht beschäftigt war, sind Aufwendungen für ein eigenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen.

(4) Ist der Beschädigte außerhalb des Ortes beschäftigt, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, und kann ihm weder der Umzug noch die tägliche Rückkehr an den Ort des eigenen Hausstandes zugemutet werden, so können die durch Führung eines doppelten Haushalts nachweislich entstehenden Mehraufwendungen, höchstens aber ein Betrag von 120 Deutschen Mark monatlich, sowie die unter Ausnutzung bestehender Tarifvergünstigungen entstehenden tatsächlichen Fahrtkosten der zweiten Wagenklasse für eine Familienheimfahrt im Kalendermonat abgesetzt werden, sofern nicht zur Abgeltung dieser Mehraufwendungen eine Entschädigung im Sinne des § 2 Buchstabe g gewährt wird. Ein eigener Hausstand ist dann anzunehmen, wenn der Beschädigte eine Wohnung mit eigener oder selbstbeschaffter Möbelausstattung besitzt. Bei Unverheirateten kann eine doppelte Haushaltsführung nur dann anerkannt werden, wenn sie einen eigenen Hausstand in vorstehendem Sinne haben oder nachweislich ganz oder überwiegend die Kosten für einen Haushalt tragen, den sie gemeinsam mit nächsten Angehörigen, insbesondere mit Kindern oder Eltern, führen; die Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn das Finanzamt Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushaltes als Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes anerkannt hat.

§ 7

Besondere Ausgaben

(1) Abzugsfähig sind nur folgende besondere Ausgaben:

- a) die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung, zur Altershilfe für Landwirte, zu Pensionskassen und ähnlichen Einrichtungen, wenn sie auf Grund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Verpflichtung geleistet werden,
- b) freiwillige Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Altershilfe für Landwirte sowie Prämien auf Grund von privaten Versicherungsverträgen, die auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet sind, nach Maßgabe des Absatzes 2, wenn keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte besteht,
- c) freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, wenn der Beschädigte nicht versicherungspflichtig oder wenn er versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, soweit die Beiträge

nicht durch die von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 381 Abs. 4 RVO zu zahlenden Beträge gedeckt sind,

- d) die bezahlte Lohn- und Kirchensteuer sowie das bezahlte Kirchgeld.

(2) Beiträge auf Grund freiwilliger Versicherung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, freiwillig weiterentrichtete Beiträge zur Altershilfe für Landwirte und Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages, der auf Zahlung einer laufenden Geldrente gerichtet ist, sind abzugsfähig, wenn der Versorgungsberechtigte weder eine lebenslängliche Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Altershilfe für Landwirte bezieht noch eine Anwartschaft auf Ruhegehalt, Altersruhegeld oder ähnliche von der Erreichung eines bestimmten Alters abhängige Bezüge hat. Die Beiträge und Prämien sind bis zur Höhe des Betrages, der dem Beitrag in der Klasse B der Arbeiterrentenversicherung (§ 1388 RVO) entspricht, und nur so lange abzugsfähig, als dies zur Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld in den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Aufrechterhaltung der Ansprüche aus einem privaten Versicherungsvertrag notwendig ist. Beiträge für eine Höherversicherung (§ 1234 RVO und § 11 AVG) sind nicht abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit von Prämien auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages ist von den weiteren Voraussetzungen abhängig, daß

- a) der Versicherungsvertrag zugunsten des Versorgungsberechtigten selbst abgeschlossen und Kapitalwahlmöglichkeit ausgeschlossen ist,
- b) der Versorgungsberechtigte seinen Rückvergütungsanspruch für den Fall der Kündigung des Vertrages insoweit an das Versorgungsamt abtritt, als er in der rückliegenden Zeit unter Berücksichtigung des Versicherungsbeitrages eine höhere Ausgleichsrente empfangen hat, und von ihm der Nachweis geführt wird, daß die Abtretungserklärung dem Versicherungsunternehmen zugegangen ist und
- c) der Versorgungsberechtigte die Prämienzahlung nachweist.

§ 8

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit

(1) Welche Einkünfte den einzelnen Einkunftsarten zuzurechnen sind, richtet sich nach den §§ 13 bis 18 des Einkommensteuergesetzes. Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Gewinn nach der Steuerbilanz oder der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des Gewinns sind jedoch Absetzungen nach den §§ 7 a bis 7 e und steuerlich vorgesehener Vergünstigungen nach § 13 Abs. 3 und 4 und § 18 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu berücksichtigen. Die Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, sind nach § 9 zu ermitteln.

(2) Für die Abzugsfähigkeit von besonderen Ausgaben gilt § 7. Abzugsfähig sind auch die bezahlten Vermögens- und Einkommensteuern sowie die Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich um Zinsen handelt und soweit sie nicht schon bei der Ermittlung der Einkünfte als Betriebsausgaben berücksichtigt worden sind. Sonderausgaben nach §§ 10 a und 10 b und Verluste der vorangegangenen Zeiträume nach § 10 d des Einkommensteuergesetzes sind nicht abzugsfähig.

(3) Soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer stattfindet, ist von dem bei der Veranlagung durch die Finanzämter festgestellten Gewinn auszugehen. Steuerlich berücksichtigte Absetzungen, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zugelassen sind, sind wieder hinzuzurechnen. Von der Summe des danach ermittelten Betrages (Bruttoeinkünfte) ist der Freibetrag von drei Zehnteln (§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes) abzusetzen. Der verbleibende Betrag — vermindert um die besonderen Ausgaben nach Absatz 2 — ist der Feststellung der Ausgleichsrente zugrunde zu legen. Hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer noch nicht stattgefunden, ist die Ausgleichsrente unter Vorbehalt der endgültigen Feststellung so zu bemessen, daß eine Überhebung voraussichtlich nicht entsteht. Die endgültige Feststellung hat nach Vorlage des Steuerbescheides zu erfolgen. Findet eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht statt, so hat der Beschädigte den Gewinn nachzuweisen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so ist der Gewinn im Benehmen mit dem Finanzamt nach dem Jahresumsatz zu schätzen.

§ 9

Einkünfte nichtbuchführender Land- und Forstwirte, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden

(1) Der Gewinn nichtbuchführender Land- und Forstwirte, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden, ist auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundbesitzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 festzustellen.

(2) Der Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich des Einheitswertes etwa zugepachteter Grundstücke (Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 — Reichsgesetzblatt I S. 1035) ist durch Befragen des Finanzamtes zu ermitteln. Der zwölfte Teil des Einheitswertes gilt als jährlicher Grundbetrag des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Mietwertes der eigenen Wohnung. Ist bei der Einheitsbewertung der Mindestwert nach § 33 des Bewertungsgesetzes und §§ 5 bis 7 der Durchführungsbestimmungen zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 81) festgesetzt worden, so wird der Grundbetrag um 5 vom Hundert des Wohnungswertes nach § 6 der Durchführungsbestimmungen vermindert.

(3) Vom Grundbetrag sind die verausgabten Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten (z. B. Altenteilslasten) ab-

zusetzen, die Betriebsausgaben sind und nicht bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind. Die Altenteilslasten sind nach den Verhältnissen des Einzelfalles und den tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln und abzuziehen. Zu den abzugsfähigen Schuldzinsen und sonstigen dauernden Lasten rechnen nicht die zur Tilgung von Darlehen und Hypotheken aufgewendeten Beträge. Ist zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Gesetzes gewährt worden, so kann für die Dauer des Abfindungszeitraumes vom Grundbetrag ferner ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages abgesetzt werden. Soweit abzugsfähige Beträge den Grundbetrag übersteigen, bleiben sie unberücksichtigt.

(4) Dem nach Berücksichtigung der zugelassenen Abzüge verbleibenden Grundbetrag ist der Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner Ehefrau hinzuzurechnen. Der Wert der Arbeitsleistung ist bei einem männlichen Betriebsinhaber bei einem Einheitswert bis zu 6000 Deutschen Mark mit 800 Deutschen Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 6000 bis 8000 Deutschen Mark mit 1000 Deutschen Mark, bei einem Einheitswert von mehr als 8000 bis 10 000 Deutschen Mark mit 1200 Deutschen Mark jährlich anzusetzen. Die Arbeitsleistung der Ehefrau ist mit der Hälfte des Wertes der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers anzusetzen. Bei einem Einheitswert von mehr als 10 000 Deutschen Mark gilt der von den zuständigen Oberfinanzdirektionen nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95) festgesetzte Wert der Arbeitsleistung. Bei weiblichen Betriebsinhabern ermäßigt sich der Wert der Arbeitsleistung auf zwei Drittel des für einen männlichen Betriebsinhaber in Betracht kommenden Betrages. Die Arbeitsleistung ist mit einem entsprechenden Teilbetrag des maßgebenden Wertes anzusetzen, wenn der Betriebsinhaber oder seine Ehefrau nicht als volle Arbeitskraft dem Betrieb zur Verfügung steht. Beruht die Minderung der Arbeitsleistung auf einer Schädigung im Sinne des Gesetzes, so sind von dem maßgebenden Wert der Arbeitsleistung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 vom Hundert 180 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 und 80 vom Hundert 240 Deutsche Mark, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit 360 Deutsche Mark jährlich ohne besonderen Nachweis abzusetzen.

(5) Ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Wein-, Obst- oder Gemüsebau in einem den eigenen Bedarf übersteigenden Umfang oder ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Nebenbetrieb verbunden, so ist der Gewinn hieraus vom Beschädigten nachzuweisen; er ist dem nach Absatz 4 ermittelten Gewinn hinzuzurechnen. Ist der Nachweis nicht zweifelsfrei möglich, so ist der Gewinn insoweit im Benehmen mit dem Finanzamt zu schätzen.

(6) Die Absätze 2 bis 4 gelten nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die im wesentlichen die Existenzgrundlage bilden. Im anderen Falle sind sie wie land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe (Absatz 5) zu behandeln, bei denen das Einkommen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu schätzen ist.

(7) Von den Gesamteinkünften ist der Freibetrag von drei Zehnteln (§ 33 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes) abzusetzen. Der verbleibende Betrag, vermindert um die besonderen Ausgaben nach Absatz 8, ist als sonstiges Einkommen der Berechnung der Ausgleichsrente zugrunde zu legen.

(8) Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der besonderen Ausgaben gilt § 8 Abs. 2.

§ 10

Bestimmung der Einkommensart

Bestehen bei der Berechnung des sonstigen Einkommens Zweifel, ob es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Tätigkeit handelt, so ist entscheidend, wie die Einkünfte steuerrechtlich behandelt werden. Danach sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit solche Einnahmen, die der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Dies gilt auch für Vergütungen, die auf Grund einer Tätigkeit innerhalb einer Familiengemeinschaft erzielt werden.

§ 11

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Kapitalertragsteuer abzugsfähig; im übrigen gilt für den Abzug der besonderen Ausgaben § 7 entsprechend.

§ 12

Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz

(1) Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(2) Bei der Ermittlung des der Berechnung der Ausgleichsrente zugrunde zu legenden sonstigen Einkommens ist von den monatlichen Roheinnahmen auszugehen. Wohnt der Beschädigte im eigenen Hause, so ist diesen Einnahmen der ortsübliche Mietwert der Wohnung hinzuzusetzen.

(3) Von den Roheinnahmen eines Jahres sind nur folgende Werbungskosten abzugsfähig:

- a) Schuldzinsen, soweit sie mit diesen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
- b) Steuern von Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen,
- c) Leistungen auf die Hypothekengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe, soweit es sich um Zinsen nach § 211 Abs. 1 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes handelt,

d) sonstige zur Bewirtschaftung des Haus- und Grundbesitzes notwendige Aufwendungen — ohne besonderen Nachweis Aufwendungen in Höhe von 1 vom Hundert der Jahresroheinnahmen —,

e) der Erhaltungsaufwand sowie Absetzungen für Abnutzung nach Maßgabe der Absätze 4 und 5,

f) bei gewährter Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. des Gesetzes für die Dauer des Abfindungszeitraumes ein Zehntel des der Kapitalabfindung zugrunde liegenden Jahresbetrages.

(4) Als Erhaltungsaufwand sind die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Instandsetzung und Instandhaltung eines Hausgrundstücks, nicht jedoch die Ausgaben für Verbesserungen, abzugsfähig. Ohne Nachweis können als Erhaltungsaufwand berücksichtigt werden

bei Wohngrundstücken, die vor dem 1. Januar 1925 bezugsfertig geworden sind, 15 vom Hundert, bei Wohngrundstücken, die nach dem 31. Dezember 1924 bezugsfertig geworden sind, 10 vom Hundert der Jahresroheinnahmen.

(5) Für Abnutzung kann von den Roheinnahmen eines Jahres abgesetzt werden

a) bei einem Gebäude, das vor dem 21. Juni 1948 — im Land Berlin vor dem 1. April 1949 — hergestellt worden ist, 2 vom Hundert des zu dem genannten Zeitpunkt maßgebenden Einheitswertes und außerdem 1 vom Hundert der Herstellungskosten für nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — neuerrichtete Gebäudeteile,

b) bei einem Gebäude, das nach dem 20. Juni 1948 — im Land Berlin nach dem 31. März 1949 — hergestellt worden ist, 3 vom Hundert des Einheitswertes. Solange der Einheitswert noch nicht feststeht, ist 1 vom Hundert der Herstellungskosten von den Roheinnahmen eines Jahres abzusetzen; in diesen Fällen ist die Ausgleichsrente unter dem Vorbehalt einer endgültigen Regelung festzusetzen. Bei wiederaufgebauten kriegszerstörten, zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienenden Gebäuden können, beschränkt auf ein Gebäude, im Jahre der Herstellung und in den darauf folgenden 9 Jahren 3 vom Hundert der Herstellungskosten, soweit diese 120 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, abgesetzt werden; das gleiche gilt bei Ersatzbauten für kriegszerstörte oder im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges verlorengegangene Wohngebäude.

(6) Besondere Ausgaben sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 insoweit abzugsfähig, als sie nicht schon bei einer anderen Einkunftsart oder als Werbungskosten berücksichtigt worden sind.

(7) Die Abzüge nach den Absätzen 3 bis 6 sind nur bis zur Höhe der Roheinnahmen zuzüglich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause zu berücksichtigen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Ermittlung der Einkünfte aus Einfamilienhäusern.

(9) Soweit Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer nachgewiesen werden, sind diese, sonst 20 vom Hundert der Roheinnahmen als Einkommen anzusetzen; die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände ist hierbei berücksichtigt. Bei Untervermietung leeren Wohnraums gelten die erzielten Einnahmen nur insoweit als Einkünfte, als sie die anteilige Miete übersteigen.

§ 13

Sonstige Einkünfte

Soweit Einkünfte nicht den in den §§ 5, 8 bis 12 genannten Einkunftsarten zuzurechnen sind, gilt für den Abzug von besonderen Ausgaben § 7 entsprechend.

§ 14

Anwendung der Vorschriften auf Hinterbliebene

Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 gelten entsprechend für Hinterbliebene, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder den §§ 15 und 16 etwas anderes ergibt.

§ 15

Sondervorschriften für Witwen, Witwer und Waisen

(1) Der Kinderzuschlag nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften, der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und die Kinderzulage zur Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zählen zu den für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden Einkünften; dasselbe gilt für Einkünfte aus dem Kindesvermögen insoweit, als diese zusammen mit dem anderen sonstigen Einkommen der Waise die Einkommensgrenze (§ 47 Abs. 3 des Gesetzes) nicht übersteigen. Der die Einkommensgrenze übersteigende Betrag ist dem Einkommen der Mutter zuzurechnen, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

(2) Als besondere Ausgaben bei erwerbstätigen Witwen gelten auch die notwendigen Aufwendungen, die während der beruflichen Abwesenheit der Witwe für die Bewahrung ihrer versorgungsberechtigten Kinder bis zu vierzehn Jahren und für ihre körperlich oder geistig gebrechlichen Kinder entstehen.

(3) Hat die Mutter Einkünfte, die nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Werbungskosten und besonderen Ausgaben bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 300 Deutschen Mark, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit den Betrag von 175 Deutschen Mark und bei sonstigen Einkünften den Betrag von 135 Deutschen Mark monatlich nicht übersteigen, so ist anzunehmen, daß

sie zum Unterhalt der Waise nicht beitragen kann. Die genannten Beträge erhöhen sich um insgesamt 50 Deutsche Mark monatlich, wenn mehrere Waisen Anspruch auf Waisenrente haben. Der diese Schongrenzen übersteigende Teil der Einkünfte der Mutter ist in angemessenem Umfange als ein zum Unterhalt der Waisen zur Verfügung stehendes sonstiges Einkommen zu berücksichtigen. Treffen mehrere Einkommensarten zusammen, so ist bei jeder der entsprechende Freibetrag, insgesamt jedoch nicht mehr als der höchste der in Betracht kommenden Freibeträge zu berücksichtigen.

(4) Der Abzug von besonderen Ausgaben nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b von den Einkünften der Waise ist nicht zulässig, dagegen sind folgende weitere Aufwendungen abzugsfähig:

- a) die notwendigen Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule,
- b) die Ausgaben an Schulgeld, Lehrgeld und Studiengebühren,
- c) die nachgewiesenen Ausgaben für Lernmittel oder an deren Stelle Pauschalbeträge nach Maßgabe der Absätze 5 und 6.

(5) Soweit nicht volle oder teilweise Lernmittelfreiheit besteht, können die obersten Landesbehörden vom Beginn eines Schuljahres ab zulassen, daß statt der nachzuweisenden tatsächlichen Aufwendungen für Lernmittel folgende monatliche Pauschalbeträge von den Einkünften des Kindes abgesetzt werden:

beim Besuch von	
Volksschulen bis zur 4. Klasse	2,50 Deutsche Mark,
von der 5. Klasse ab	3,50 Deutsche Mark,
Mittelschulen	5,00 Deutsche Mark,
Höheren Schulen (Oberschulen) bis zur 6. Klasse (Unter- und Mittelstufe)	5,00 Deutsche Mark,
von der 7. Klasse ab (Oberstufe)	7,00 Deutsche Mark,
Berufsschulen (kaufmännische und gewerbliche)	3,00 Deutsche Mark.

Beim Besuch von Handelsschulen, höheren technischen Lehranstalten, Hochschulen und ähnlichen Anstalten sind die Ausgaben für Lernmittel grundsätzlich nachzuweisen.

(6) Soweit die obersten Landesbehörden oder mit ihrem Einverständnis die für die Gewährung von Erziehungsbeihilfe nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörden bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung Pauschalbeträge für Lernmittel festgesetzt haben, gelten diese, auch wenn sie von den in Absatz 5 genannten Beträgen abweichen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn Waisenrente nach § 45 Abs. 5 des Gesetzes gezahlt wird.

§ 16

Sondervorschriften für Eltern

(1) Bei der Berücksichtigung gesetzlicher Unterhaltsansprüche ist der Betrag anzusetzen, den der Verpflichtete zu leisten imstande ist, auch wenn die tatsächliche Leistung diesen Betrag nicht erreicht.

Minderungen des sonstigen Einkommens durch entschädigungslosen Verzicht auf Unterhalt, Einkünfte oder Vermögen zugunsten Dritter bleiben bei der Feststellung der Elternrente unberücksichtigt. Das gilt auch, wenn und soweit die überlassenen Einkünfte oder Vermögenswerte offenbar in keinem angemessenen Verhältnis zu der Gegenleistung des Dritten stehen.

(2) Besondere Ausgaben im Sinne des § 7 Abs. 1 Buchstabe b sind vom sonstigen Einkommen der Eltern nicht abzugsfähig.

§ 17

Übergangsvorschriften

Soweit auf Grund dieser Verordnung Ausgleichsrenten und Elternrenten neu festzustellen sind, wird die Neufeststellung von Amts wegen durchgeführt; die neuen Bezüge sind mit Wirkung vom 1. Mai 1957 festzusetzen, sofern nicht erst später die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 18

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel III des

Sechsten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661) auch im Land Berlin.

§ 19

Saarklausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Bonn, den 2. August 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

**Verordnung über die Festsetzung
pauschaler Beträge für Sachbezüge während des Wehrdienstes.**

Vom 1. August 1958.

Auf Grund des § 1385 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), des § 112 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) und des § 130 Abs. 8 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und zur knappschaftlichen Rentenversicherung wird der Wert der Sachbezüge, die den nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 2 Nr. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 29 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes versicherungspflichtigen Personen auf Grund der Vorschriften des Soldatengesetzes gewährt werden, wie folgt pauschal festgesetzt:

Art der Sachbezüge	Bewertung in DM je Monat für		
	Mannschaften	Unteroffiziere	Offiziere
Verpflegung	97,50	97,50	97,50
Unterkunft	27,—	39,—	45,—
Bekleidung einschl. Wäschereinigung	24,—	24,—	24,—
freie Heilfürsorge	15,—	15,—	15,—
	163,50	175,50	181,50

(2) Für Zeiträume, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, ist als pauschaler Betrag für je einen Kalendertag ein Dreißigstel der in Absatz 1 genannten Beträge anzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1958.

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Claussen

**Fünfte Verordnung
zur Durchführung des Altspargesetzes (5. ASpG-DV).**

Vom 2. August 1958.

Auf Grund des § 2 Abs. 3, des § 2 a Abs. 2, des § 9 Abs. 2 Satz 2, der §§ 13, 17, 23 Abs. 6, des § 27 Abs. 2 und des § 31 Abs. 1 des Altspargesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt

Gleichgestellte Sparanlagen

§ 1

Gleichgestellte Geldeinlagen

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Geldeinlagen, die als Versorgungsstöcke im Sinne der §§ 22 ff. der Richtlinien für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — Anlage D — zu § 16 der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938 S. 121, 135) begründet waren,
2. Geldeinlagen zugunsten natürlicher Personen, die deren Altersversorgung zu dienen bestimmt und aus diesem Grunde der freien Verfügung des berechtigten Gläubigers am 1. Januar 1940 und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark dauernd entzogen und entsprechend gekennzeichnet waren,
3. Geldeinlagen, die Zwecken der Kautions- und gleichzeitig der Altersversorgung des berechtigten Gläubigers zu dienen bestimmt und die durch entsprechende Vermerke in den Geschäftsbüchern des Geldinstituts gekennzeichnet waren,
4. Aufbaurücklagen im Sinne des § 9 der Ost-Steuerhilfe-Verordnung vom 9. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1565) sowie des hierzu ergangenen Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1942 (Reichssteuerblatt S. 386).

§ 2

**Durch Grundpfandrechte gesicherten Ansprüchen
gleichgestellte Geldanlagen**

(1) Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes werden privatrechtliche Ansprüche, die

der Kapitalanlage oder der Versorgung dienen, gleichgestellt, die

1. gegen eine Gemeinde bestanden und aus diesem Grunde nach § 79 der Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes gesichert werden konnten,
2. am 1. Januar 1940 durch Pfandrechte an eingetragenen oder an im Bau befindlichen Schiffen und im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark durch Schiffshypotheken gesichert waren, sofern in den bezeichneten Zeitpunkten das Pfandrecht bei einem Gericht im Währungsgebiet der Reichsmark und die Schiffshypothek bei einem Gericht im Geltungsbereich des Gesetzes oder in Berlin in dem dafür bestimmten Register eingetragen war; dies gilt sinngemäß für Pfandrechte an Schiffsparten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist § 12 des Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 3

Gleichgestellte Geldanlagen anderer Art

Den Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes werden gleichgestellt

1. Guthaben bei einer Bausparkasse, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes erfüllten, für die aber die Bedingungen eines nach einheitlichem Muster (Vermögensbücher) abgeschlossenen Sparvertrages anderer Art maßgebend waren,
2. Ansprüche gegen Wohnungsunternehmen, die durch die in Anlage A aufgeführten, auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldurkunden verbrieft und soweit sie nicht durch Grundpfandrechte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes gesichert waren.

§ 4

Verfahren

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 2 bis 4, des § 2 Abs. 1 und des § 3 Nr. 2 wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 gilt ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Geldinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, als

Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das für den Schuldner zuständige Ausgleichsamt, im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Schuldner im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hatte. In den Fällen des § 3 gilt der Schuldner als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; über Entschädigungsanträge auf Grund des § 3 Nr. 2 entscheidet das nach § 6 der 2. ASpG-DV vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzblatt 1954 I S. 190, 1957 I S. 428 und 660) zuständige Ausgleichsamt.

Zweiter Abschnitt

Schuldverschreibungen

§ 5

Entschädigungsberechtigung in besonderen Fällen

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes nicht vor, kann eine Entschädigungsberechtigung anerkannt werden, wenn

1. Wertpapiere bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt, aber erst nach diesem Zeitpunkt ausgegeben oder wenn sie nach dem 8. Mai 1945 ausgestellt worden sind,
2. eine Schuldverschreibung einer zum Wertpapierbereinigungsverfahren aufgerufenen Wertpapierart bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes oder der in § 21 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 16. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 850) bestimmten Fristen vom Schuldner eingelöst, der Gegenwert dem Gläubiger aber vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark nicht ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist,
3. ein nach §§ 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Gegenwert für eine fällig gewordene Schuldverschreibung hinterlegter Betrag von einer Hinterlegungsstelle nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark, aber bis zum Ablauf der in Nummer 2 bezeichneten Fristen ausgezahlt worden ist,
4. das Wertpapierbereinigungsverfahren nach § 53 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) einstweilen eingestellt worden ist,
5. eine Wertpapierart im Sinne des § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht Gegenstand der Wertpapierbereinigung war; Nummern 2 und 3 gelten sinngemäß. Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, daß der hinterlegte Betrag bis zum 31. Dezember 1958 von der Hinterlegungsstelle erhoben wird.

(2) Die Anerkennung eines Entschädigungsanspruchs in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 setzt voraus, daß der Entschädigungsberechtigte den nach § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vorgeschriebenen Nachweis über das Bestehen seines Eigentumsrechts bis zum Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark führt. Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 die Schuldverschreibung vor dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark eingelöst worden, genügt der Nachweis, daß die Schuldverschreibung dem Entschädigungsberechtigten bis zum Zeitpunkt der Einlösung zugestanden hat und ihm der Gegenwert erst nach dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark ausgezahlt oder gutgeschrieben worden ist.

§ 6

Entschädigungsberechtigung bei abhanden gekommenen Schuldverschreibungen

Der aus einer Schuldverschreibung am 1. Januar 1945 berechnete Gläubiger, dem dieses Wertpapier infolge der Kriegs- oder Nachkriegsereignisse im Inland abhanden gekommen ist, gilt als berechtigter Gläubiger im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark, auch wenn eine Lieferbarkeitsbescheinigung für die verlorengegangene Schuldverschreibung zugunsten eines Dritten ausgestellt worden ist.

§ 7

Verfahren

(1) Zuständig für die Bearbeitung des Entschädigungsanspruchs ist, sofern nicht die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes besteht, in den Fällen des § 5 Abs. 1

Nr. 2 das Kreditinstitut, das den Einlösungsbetrag aus der Schuldverschreibung für den Gläubiger eingezogen hat oder, wenn ein solches Institut nicht vorhanden ist, die Prüfstelle,

Nr. 3 die Prüfstelle.

§ 4 Abs. 6 der 1. ASpG-DV vom 6. November 1953 (Bundesgesetzbl. 1953 I S. 1512, 1957 I S. 428) bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie des § 6 gilt, sofern nicht die Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gegeben ist, ein vom Entschädigungsberechtigten gewähltes Kreditinstitut, das seinen Sitz oder seine Niederlassung im Bereich des für den ständigen Aufenthalt des Entschädigungsberechtigten zuständigen Ausgleichsamts hat, als Institut im Sinne des § 14 Abs. 1 des Gesetzes; hat der Entschädigungsberechtigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, gilt als zuständiges Ausgleichsamt das Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Aussteller der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz hat.

(3) Über Entschädigungsansprüche in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 entscheidet das Ausgleichsamt.

Dritter Abschnitt
Umwandlungsfälle

§ 8

Grundsatzregelung

(1) Eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende, nach dem Beginn des 1. Januar 1940 begründete Sparanlage wird bei Anwendung des § 2 des Gesetzes als Fortsetzung einer früheren Sparanlage des im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark berechtigten Gläubigers oder eines Rechtsvorgängers (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) anerkannt, sofern sie binnen drei Monaten nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage begründet worden ist. Dies gilt nicht, soweit aus der früheren Sparanlage in Auswirkung der Vorschrift des § 7 Abs. 1 des Gesetzes ein Entschädigungsanspruch entstanden ist. Konnte der Berechtigte über den Gegenwert der früheren Sparanlage erst zu einem nach der Beendigung der früheren Sparanlage liegenden Zeitpunkt verfügen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Frist im Sinne des Satzes 1.

(2) Ist der Gläubiger der Sparanlage Vertriebenen und war Schuldner der früheren Sparanlage ein Geldinstitut im Vertreibungsgebiet, beginnt die Frist des Absatzes 1 mit dem 1. Januar 1946; hat der Gläubiger nach dem 1. Januar 1946 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen, beginnt die Frist mit dem Tage der Aufenthaltnahme.

(3) Bestand im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes, gilt im Sinne des Absatzes 1 als Zeitpunkt der Begründung der fortgesetzten Sparanlage der Zeitpunkt, in dem eine für den Erwerb des Grundpfandrechts oder der Schiffshypothek oder des Pfandrechts an einem eingetragenen oder im Bau befindlichen Schiff erforderliche Eintragung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde bewilligt worden ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, wenn der Betrag der beendigten und der Neubegründeten Sparanlage mindestens 50 Reichsmark beträgt. Satz 1 gilt nicht, wenn aus beiden Sparanlagen das gleiche Institut Schuldner oder verwahrende Stelle war.

(5) Die Absätze 1 bis 3 finden auf eine im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark bestehende Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als diese Sparanlage durch einmalige Einzahlung eines Betrages von mindestens 500 Reichsmark begründet worden ist.

(6) Die Absätze 1 bis 3 finden auf eine Sparanlage im Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als diese Sparanlage durch Einzahlung einer Einmalprämie begründet worden ist.

§ 9

Ausnahmeregelung

(1) Die in § 8 Abs. 1 bezeichnete Frist beträgt sechs Monate, soweit nach völliger oder teilweiser Beendigung der früheren Sparanlage der Gegenwert ununterbrochen bis zur Begründung der späteren Sparanlage als Guthaben bei einem Geldinstitut geführt worden ist.

(2) Die Fristen des § 8 Abs. 1 sowie des Absatzes 1 gelten als gewahrt, wenn der berechtigte Gläubiger innerhalb einer dieser Fristen den Schuldner verbindlich beauftragt hat, für ihn eine neue Sparanlage bestimmter Art zu begründen und wenn die spätere Sparanlage innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieses Auftrags begründet worden ist.

(3) Waren die frühere und die spätere Sparanlage Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes, wird die spätere Sparanlage auch dann als Fortsetzung der früheren Sparanlage anerkannt, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der früheren Sparanlage bei dem gleichen Institut begründet worden ist.

(4) § 8 Abs. 1 und Absatz 1 sind auch dann anzuwenden, wenn die frühere Sparanlage in der Zeit vom 1. Oktober 1939 bis zum 31. Dezember 1939 beendet worden ist.

§ 10

Gleichgestellte Vermögenswerte

(1) Bei Anwendung der §§ 8 und 9 werden einer bei Beginn des 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage gleichgestellt

1. der Verkaufserlös, die Enteignungsentuschädigung oder das sonstige Entgelt für Grundvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Betriebsvermögen, sofern dieses Vermögen nicht im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs veräußert worden ist,
2. Entschädigungsbeträge, die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wegen der Zerstörung oder Beschädigung von Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen oder Hausrat gewährt worden sind, sofern die Entschädigung 50 vom Hundert des nach der Kriegssachschädenverordnung anzuerkennenden Betrages überschritten hat,
3. Beträge, die auf Grund von Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften des Deutschen Reichs zum Ausgleich von vor dem 1. Januar 1940 an Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 im Ausland entstandenen Verlusten deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind,

4. Beträge, die auf Grund von Ansprüchen nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) als Entschädigung für die Beschädigung von Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 oder als Entgelt für die Veräußerung von solchen nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind,
5. Beträge, die auf Grund von Ansprüchen aus Sachschadenversicherungen nach dem 1. Januar 1940 geleistet worden sind, soweit ein Schaden an Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 eingetreten ist,
6. Beträge, die auf Grund von Gesetzen oder Anordnungen der französischen, britischen und amerikanischen Militärregierung nach dem 8. Mai 1945 als Ersatz für den Verlust oder die Beschädigung von Vermögenswerten im Sinne der Nummer 2 an deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige geleistet worden sind,
7. der Gegenwert von Devisen, die von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, welche ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges aufgegeben haben, abgeliefert oder eingezahlt worden sind,
8. am 1. Januar 1940 bestehende Ansprüche auf Leistung eines Kaufpreises, eines sonstigen Entgelts oder einer Enteignungsent-schädigung für Vermögenswerte im Sinne der Nummer 1, Ansprüche auf Leistungen aus Sachschadenversicherungen für Vermögenswerte im Sinne der Nummer 2 sowie Ansprüche auf Entschädigung oder Entgelt im Sinne der Nummer 4, sofern diese Vermögenswerte am 1. Januar 1939 oder später im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, im Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes eines Rechtsvorgängers, gestanden haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 7 muß der veräußerte, enteignete, verlorene, zerstörte, beschädigte oder abgelieferte Vermögenswert am 1. Januar 1940 im Eigentum des Gläubigers aus der Sparanlage, im Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes eines Rechtsvorgängers, gestanden haben. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 bis 7 wird vermutet, daß dieser Vermögenswert dem berechtigten Gläubiger oder seinem Rechtsvorgänger am 1. Januar 1940 zugestanden hat.

§ 11

Kapitalabfindungen

Bei Anwendung der §§ 8 und 9 werden einer am 1. Januar 1940 bestehenden Sparanlage Kapitalbeträge gleichgestellt, die gezahlt worden sind auf Grund von Ansprüchen

1. aus einer Unfallversicherung oder aus der Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des aus einer Sparanlage Berechtigten oder eines Rechtsvorgängers (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes),
2. auf Pensions- oder Rentenleistungen an den aus der Sparanlage Berechtigten oder seinen Rechtsvorgänger (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), sofern diese Ansprüche bei Beginn des 1. Januar 1940 dem Grunde nach bestanden haben,
3. von Geschwistern gegen den Übernehmer oder Erben eines Gutes oder Vermögens, die sich im Zusammenhang mit der Übernahme oder dem Erbfall ergeben haben,
4. nach dem Gesetz betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze, sofern der Entschädigungsanspruch vor dem Beginn des 1. Januar 1940 anerkannt worden ist.

§ 12

Frühere Sparanlagen in Wertpapieren

Sind Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und Schuldbuchforderungen, deren Aussteller ihren Sitz im Währungsgebiet der Reichsmark hatten, nach dem 1. Januar 1940 in Sparanlagen umgewandelt worden, gelten sie als Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes, auch wenn ihre Schuldner nicht in Anlage 1 oder 2 des Gesetzes aufgeführt sind.

§ 13

Verfahren

(1) In den Fällen der §§ 8 bis 12 dieser Verordnung und des § 2 Nr. 2 der 1. ASpG-DV wird Entschädigung nur auf Antrag gewährt.

(2) Mit dem Antrag auf Entschädigung ermächtigt der Gläubiger die beteiligten Institute, alle für Zwecke der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die frühere Sparanlage nach dem Stande bei Beginn des 1. Januar 1940 ist, sofern Schuldner dieser Sparanlage ein Institut war, durch eine für diesen Zweck gefertigte Bescheinigung des Instituts nachzuweisen; ist die frühere Sparanlage eine Schuldverschreibung, erteilt dasjenige Institut die Bescheinigung, welches die Schuldverschreibung bei Beginn des 1. Januar 1940 verwahrt hat. Die Bescheinigung darf nur dem nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Institut und nur insoweit erteilt werden, als nicht bereits aus der früheren oder einer fortgesetzten Sparanlage ein Entschädigungsanspruch entstanden ist. Werden für mehrere fortgesetzte Sparanlagen Bescheinigungen beantragt, erteilt das Schuldnerinstitut die Bescheinigungen

entsprechend der Reihenfolge des Eingangs dieser Anträge. Hat das Institut den Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, kann der Nachweis über den Stand der früheren Sparanlage am 1. Januar 1940 in anderer Weise geführt werden. In den Fällen des § 8 Abs. 2 der 4. ASpG-DV vom 6. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 428) genügt der Nachweis, daß die frühere Sparanlage bei einem Institut im Sinne dieser Vorschrift bestanden hat.

(4) Über Anträge auf Entschädigung in solchen Fällen, in denen am 1. Januar 1940 ein Institut im Sinne des Absatzes 3 nicht bestanden hat, sowie über Anträge auf Entschädigung in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 sowie des § 11 dieser Verordnung, entscheidet das Ausgleichsamt. In den Fällen des § 8 Abs. 2 der 4. ASpG-DV ist ein Bescheid im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt

Unkostenbeiträge

§ 14

Unkostenbeiträge in besonderen Fällen

(1) Die Berechnung der Unkostenbeiträge richtet sich in den Fällen des § 3 Nr. 1 nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes und in den Fällen des § 3 Nr. 2 nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes.

(2) Das Institut, das bei der Bearbeitung eines auf Grund des § 1 der 4. ASpG-DV sowie des § 3 Nr. 2, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 sowie des § 11 dieser Verordnung geltend gemachten Entschädigungsanspruchs mitgewirkt hat, erhält 40 vom Hundert des Unkostenbeitrags, der bei Erteilung des Bescheids durch ein Institut zu leisten wäre.

(3) Hat ein Treuhänder im Sinne des § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz, ohne ein Geldinstitut oder eine Altbank zu sein, bei der Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen aus Sparanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes mitgewirkt, weil er zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen berechtigt war, erhält er einen Unkostenbeitrag im Sinne des § 23 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes. Reicht der Unkostenbeitrag zur Deckung der Kosten nicht aus, können die notwendigen Kosten erstattet werden.

Fünfter Abschnitt

Änderungsvorschriften

§ 15

Änderung der 1. ASpG-DV

Die 1. ASpG-DV wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „§ 15 Abs. 7“ die Worte „§ 15 Abs. 8“.
2. In § 12 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „§ 323 Abs. 6“ die Worte „§ 323 Abs. 7“.

3. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Form der Entschädigungsgutschrift bei gleichgestellten Sparanlagen

Beruhet der Entschädigungsanspruch auf einer gleichgestellten Sparanlage im Sinne des § 2a des Gesetzes, gilt § 7 dieser Verordnung entsprechend.“

§ 16

Änderung der 2. ASpG-DV

Die 2. ASpG-DV wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 und 4 treten außer Kraft.
2. In § 7 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „§ 323 Abs. 6“ die Worte „§ 323 Abs. 7“.

§ 17

Änderung der 4. ASpG-DV

Die 4. ASpG-DV wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Sondervorschriften

für den Nachweis von Spareinlagen und Bausparguthaben zum 1. Januar 1940

(1) Kann der Nachweis, daß eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben schon bei Beginn des 1. Januar 1940 bestanden hat, dem Grunde nach nicht geführt werden, steht dies ihrer Anerkennung als Altsparanlage nicht entgegen, sofern die Spareinlage oder das Bausparguthaben in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Zeitpunkt der Einführung der Deutschen Mark begründet war

1. bei einem Geldinstitut, das seinen Sitz in einem Vertreibungsgebiet hat und das auf Grund der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt ist,
2. bei einer Berliner Niederlassung eines Kreditinstituts,
3. bei einem der in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Geldinstitute und Bausparkassen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Spareinlage oder ein Bausparguthaben bei einem Institut im Sinne des Absatzes 1 oder bei einem Geldinstitut oder einer Bausparkasse mit Sitz in einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bestanden hat und nach dem 1. Januar 1940 in eine Sparanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes umgewandelt worden ist.“

2. Die Anlage 3 wird nach Anlage B dieser Verordnung geändert.

§ 18

Ergänzung der Anlage 2 des Gesetzes

Die Anlage 2 des Gesetzes wird nach Anlage C dieser Verordnung ergänzt.

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 19

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Altspargergesetzes, Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch in Berlin (West).

§ 20

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Anlage A
(zu § 3 Nr. 2)

Schuldurkunden der Wohnungsunternehmen

Allgemeine Wohnungs- und Spargenossenschaft zu Kassel e. G. m. b. H.
(jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)

6 0/0 (5 0/0) (4 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummern 1 bis 153	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe B, Nummern 1 bis 56	Ausgabe 1928 bis 1931
	Reihe C, Nummern 1 bis 160	Ausgabe 1928 bis 1931

Allgemeiner Bau- und Sparverein e. G. m. b. H. in Neumünster
(jetzt: Gemeinnützige Baugenossenschaft Holstein e. G. m. b. H., Neumünster)

5 0/0	Schuldverschreibungen	
	Reihe A, Nummer 1	Ausgabe 1937
	Reihe B, Nummern 1 bis 41	Ausgabe 1937
	Reihe C, Nummern 1 bis 58	Ausgabe 1937 bis 1945

Bauverein der Elbgemeinden, Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen e. G. m. b. H.,
Hamburg-Nienstedten

5 0/0	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940
4 0/0	Schuldverschreibungen	Ausgabe 1935 bis 1940

Beamten-Wohnungs-Verein Frankfurt am Main e. G. m. b. H., Frankfurt am Main

4 1/4 0/0 (4 0/0)	Schuldurkunden	
	Reihen A bis E	Ausgabe 1935 bis 1943

Beamten-Wohnungsverein Hamburg e. G. m. b. H.
(jetzt: Gemeinnütziger Wohnungsverein Hamburg von 1902, e. G. m. b. H.,
Hamburg 26)

5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ia, Nummern 1 bis 500	Ausgabe 1937 bis 1941
5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ib, Nummern 1 bis 300	Ausgabe 1937 bis 1941
5 0/0 (4 1/2 0/0)	Schuldverschreibungen	
	Serie Ic, Nummern 1 bis 200	Ausgabe 1937 bis 1939
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie IIa, Nummern 501 bis 604	Ausgabe 1941 bis 1943
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie IIb, Nummern 301 bis 364	Ausgabe 1941 bis 1943
4 0/0	Schuldverschreibungen	
	Serie IIc, Nummern 201 bis 256	Ausgabe 1941 und 1942

Beamten-Wohnungs-Verein für Hannover und Umgebung e. G. m. b. H., Hannover (jetzt: Wohnungsgenossenschaft Heimkehr e. G. m. b. H., Hannover)		
5 0/0	Schuldurkunden	Ausgabe 1926 bis 1939
4 0/0	Schuldurkunden	Ausgabe 1940 bis 1943
Beamten-Wohnungsverein Harburg e. G. m. b. H. (jetzt: Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg)		
4 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 1 bis 50	Ausgabe 1915
Beamten-Wohnungs-Verein zu Kassel e. G. m. b. H. — später: Gemeinnütziger Wohnungsverein 1889 Kassel e. G. m. b. H. — (jetzt: Wohnungsgenossenschaft 1889 Kassel e. G. m. b. H., Kassel)		
5 0/0 (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe C, Nummern 1 bis 347	Ausgabe 1933 bis 1942
4 0/0	Schuldurkunden Reihe D, Nummern 1 bis 455	Ausgabe 1939 bis 1942
Beamten-Wohnungs-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (jetzt: Wohnungsbau-Verein Neukölln, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Berlin-Neukölln)		
5 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe D, Nummern 1 bis 1475	Ausgabe 1936 bis 1942
5 1/2 0/0 (4 1/2 0/0) (4 0/0)	Schuldurkunden Reihe E, Nummern 1 bis 994	Ausgabe 1936 und 1937
4 1/2 0/0	Schuldurkunden Reihe F, Nummern 1 bis 523	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe G, Nummern 1 bis 184	Ausgabe 1941 bis 1945
4 1/4 0/0	Schuldurkunden Reihe H, Nummern 1 bis 155	Ausgabe 1943 bis 1945
4 0/0	Schuldurkunden Reihe J, Nummern 1 bis 100	Ausgabe 1943 bis 1945
Bürgerbauverein in Essen e. G. m. b. H., Essen		
4 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 125	Ausgabe 1904 bis 1918
Eisenbahnbauverein Harburg e. G. m. b. H., Hamburg-Harburg		
4 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 101 bis 149 und 233 bis 240	Ausgabe 1936 bis 1941
5 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 150 bis 183, 224 bis 228 und 241 bis 246	Ausgabe 1938 bis 1948
3 0/0	Schuldverschreibungen Nummern 184 bis 223 und 229 bis 232	Ausgabe 1940
Eisenbahn Spar- und Bauverein Bremen, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Bremen 8		
5 0/0	Schuldscheine Nummern 1 bis 528	Ausgabe 1937 bis 1940

Gemeinnützige Gartenstadtgesellschaft in Wandsbek, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hamburg-Wandsbek

4 ‰	Schuldverschreibungen vom 1. Juli 1912	
	Serie A, Nummern 1 bis 2000	Ausgabe 1912 bis 1933
	Serie B, Nummern 1 bis 2500	Ausgabe 1912 bis 1933
	Serie C, Nummern 1 bis 1000	Ausgabe 1912 bis 1933

Rheinisch-Westfälische gemeinnützige Baugenossenschaft e. G. m. b. H.
Oberhausen-Osterfeld
(jetzt: Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft e. G. m. b. H. Oberhausen-Osterfeld, Oberhausen-Osterfeld)

4 1/2 ‰	Schuldscheine	Ausgabe 1934 bis 1940
---------	---------------	-----------------------

Spar- und Bauverein, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Hannover

3 1/2 ‰ (4 1/2 ‰)	Schuldurkunden	Ausgabe 1947 und 1948
-------------------	----------------	-----------------------

Wohnungs-Verein zu Duisburg e. G. m. b. H.
(jetzt: Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Duisburg-Süd e. G. m. b. H., Duisburg)

5 ‰ (4 ‰)	Schuldverschreibungen Stücke zu 500 Reichsmark, Nummern 1 bis 1571	Ausgabe 1924 bis 1939
	Stücke zu 5000 Reichsmark, Nummern 1 bis 37	Ausgabe 1924 bis 1939
4 ‰	Schuldverschreibungen Stücke zu 1000 Reichsmark, Nummern 1 bis 66	Ausgabe 1938 und 1939

Anlage B
(zu § 17 Nr. 2)

I. Ergänzungen

1. Ergänzungen der Abschnitte A bis D

Zu Abschnitt A - Gewerbliche Kreditgenossenschaften -

Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Dortmund

Beamtenbank Essen e. G. m. b. H., Essen

a) Hauptgeschäftsstelle Essen

b) Zweigstelle Gelsenkirchen

(Bestand übernommen von der Stadtparkasse Essen)

Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Hamburg

Beamtenbank Hannover e. G. m. b. H., Hannover

(Bestand übernommen von der Sparkasse der Hauptstadt Hannover)

Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Hannover

Vorschußverein Hildesheim, Hildesheim

Beamtenbank e. G. m. b. H., Kiel

(Bestand übernommen von der Volksbank Wilhelmshaven e. G. m. b. H., Wilhelmshaven)

Edekabank e. G. m. b. H., Zweigniederlassung Kiel

Zu Abschnitt B - Raiffeisen-Kreditgenossenschaften -

Raiffeisenkasse Nusbaum e. G. m. u. H., Nusbaum Krs. Bitburg

Zu Abschnitt C - Sparkassen -

Sparkasse der Stadt Bocholt

Sparkasse der Stadt Münster, frühere Hauptzweigstelle I

Zu Abschnitt D – Private Banken –

Nachstehende Niederlassungen der Vereinsbank in Hamburg

- a) Abteilung Barmbek
(Bestand übernommen von der Abteilung Hohenfelde)
- b) Abteilung Billhorner Röhrendamm
(Bestand übernommen von der Abteilung Deichtor, jetzt
Abteilung Fruchthof)
- c) Abteilung Fischmarkt Hamburg-Altona
(Bestand übernommen von der Filiale Altona)
- d) Abteilung Hafen
- e) Abteilung Holstenstraße Hamburg-Altona
(Bestand übernommen von der Filiale Altona)
- f) Abteilung Mohlenhof
- g) Abteilung Sandthorquai
- h) Abteilung Wandsbek
(Bestand übernommen von der Abteilung Hohenfelde)
- i) Filiale Kiel
Hermann Wegmeyer, Bankgeschäft
Bremen, Obernstraße 1 – Eingang Liebfrauenkirchhof 26 –
(Bestand übernommen von der Bremer Landesbank
– Girozentrale –, Bremen)

2. Neue Abschnitte**E. Gemeinnützige Wohnungsunternehmen (§ 2 Abs. 2 KWG)**

1. Siedlungsgenossenschaft Essen-Ost
2. Spar- und Bauverein Paderborn

Kriegsgeschädigte Bausparkassen**F. Öffentliche Bausparkassen**

1. Hanseatische Bauspar-Aktiengesellschaft, Bremen,
Am Dobben 76/77
(Bestand übernommen von der Öffentlichen Bausparkasse
Oldenburg-Bremen, Abteilung der Staatlichen Kreditanstalt
Oldenburg-Bremen, Bremen, Unser-Lieben-Frauen-Kirchhof 4)
2. Bausparkasse der Rheinprovinz, Abteilung der Rheinischen
Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, Fürstenwall 121
3. Landesbausparkasse Niedersachsen, Abteilung der Nieder-
sächsischen Landesbank – Girozentrale –, Hannover, Georgs-
platz 1
4. Badische Landesbausparkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Karlsruhe, Kaiserstraße 223
5. Landesbausparkasse Kurhessen, Abteilung der Landeskredit-
kasse Kassel, Kassel, Ständeplatz
(Bestand übernommen von der Landesbausparkasse Hessen,
Frankfurt am Main, Junghofstr. 18)
6. Westfälische Landes-Bausparkasse, Abteilung der Landesbank
für Westfalen (Girozentrale), Münster, Servatiiplatz

G. Private Bausparkassen

1. Aachener Bausparkasse AG, Aachen, Theaterstraße 92
2. Vereinigte Bausparkassen AG, Bielefeld, Turnerstraße 1
3. Deutsche Bausparkasse (DBS) e. G. m. b. H., Darmstadt,
Heinrichsstraße 2
4. Beamtenheimstättenwerk gemn. G. m. b. H., Hameln (Weser),
Kastanienwall
5. Badenia Bausparkasse G. m. b. H., Karlsruhe, Karlstraße 52/54
6. Bausparkasse Heimbau AG, Köln, Riehler Straße 31 a

Deutsches Museum, München
 Gemeinnütziger Bauverein „Reiherstieg“ e. G. m. b. H., Hamburg-
 Wilhelmsburg
 Gesellschaft Harmonie, Rheydt
 Gesellschaft „Verein“, Krefeld
 Herder & Co. G. m. b. H., Freiburg i. Br.
 Hydrierwerke Pölitz AG, Frankfurt am Main
 (früher Pölitz bei Stettin)
 Katholischer Leseverein e. V., Koblenz
 Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG, Koblenz
 Lemgoer Schützengesellschaft e. V., Lemgo (Lippe)
 Marienanstalt, Stuttgart
 Maschinenfabrik Moenus Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
 Museums-Gesellschaft, Stuttgart
 Niederrheinische Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Neukirchen
 Krs. Moers
 Obersteiner Bürger Kasino e. V., Idar-Oberstein
 Rizzaheim Krankenhaus, Mädchenhospiz und Altersheim e. V.,
 Koblenz
 St. Kamillushaus G.m.b.H., Essen-Heidhausen
 A. Schilling Aktiengesellschaft, Celle
 Siegen-Solinger-Gußstahl-Aktien-Verein, Solingen
 (Firma gelöscht)
 Städtische Lagerbier-Brauerei, Hannover
 Thyssen & Co. Aktiengesellschaft, Mülheim-Ruhr
 Ueberlandwerk Oberfranken Aktiengesellschaft, Bamberg
 Vorwohler Portland-Cement-Fabrik AG, Hannover
 Woldeckenfabrik Weil der Stadt AG, Weil der Stadt

2. Berichtigungen

Bei der „Universum-Film Aktiengesellschaft, Berlin“ sind die Worte
 „(jetzt: Aktiengesellschaft für Filmverwaltung i. L., Düsseldorf)“
 anzufügen.

Dritte Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958.

Vom 2. August 1958.

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Zollgesetzes vom
 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fas-
 sung des Artikels 1 Nr. 1 des Fünften Zolländerungs-
 gesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671)
 sowie

auf Grund der Anmerkung zu Tarifnr. 05.15 des
 Deutschen Zolltarifs 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I
 S. 1395)

verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 101 des Zollgesetzes in der Fas-
 sung des Artikels 1 Nr. 54 des Vierten Zollände-
 rungsgesetzes vom 10. September 1957 (Bundesge-
 setzbl. I S. 1331)

verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1958
 vom 18. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1697)
 in der zur Zeit geltenden Fassung werden wie folgt
 geändert:

1. In den Erläuterungen zur Anmerkung zu 05.15
 wird
 - a) Absatz (1) gestrichen;
 - b) in Absatz (2) an Stelle der Bezeichnung
 „(2)“ gesetzt: „(1) Zur Anmerkung:“;
 - c) in Absatz (3) die Bezeichnung „(3)“ ersetzt
 durch „(2)“.

2. Die Erläuterungen I (1) zu 06.01 erhalten folgende Fassung:

„(1) Hierher gehören z. B. folgende Arten — auch in Töpfen, Kästen usw. —:

Aconitum-Arten, z. B. <i>A. napellus</i> <i>A. fischeri</i>	Eisenhut
<i>Acorus calamus</i>	Kalmus
<i>Adiantum pedatum</i>	Venushaar, Haarfarn
Agave-Arten, z. B. <i>A. americana</i>	Agave
Aglaonema-Arten, z. B. <i>A. treubii</i>	Kolbenfaden
<i>Alisma plantago</i>	Froschlöffel
Anemone-Arten, z. B. <i>A. nemorosa</i> <i>A. pulsatilla</i> <i>A. japonica</i>	Windröschen Buschwindröschen Küchenschelle Herbstanemone
Aquilegia-Arten, z. B. <i>A. vulgaris</i>	Akelei
Asparagus-Arten, z. B. <i>A. plumosus</i> <i>A. sprengeri</i> <i>A. officinalis</i>	Zierspargel „Gemüse-Spargel“
<i>Aspidistra</i>	
Asplenium-Arten, z. B. <i>A. angustifolium</i> (= <i>Athyrium angustifolium</i>)	Sternschild Streifenfarn
<i>Athyrium</i> -Arten, z. B. <i>A. filix femina</i>	Frauenfarn
<i>Begonia tuberhybrida</i> - Formen und -Sorten	Knollenbegonie
<i>Butomus umbellatus</i>	Blumenbinse
<i>Caladium</i> -Arten, z. B. <i>C. bicolor</i>	Buntwurz
<i>Calathea</i> -Arten, z. B. <i>C. bachemiana</i>	Calathea
<i>Canna</i> -Arten, z. B. <i>C. indica</i>	Blumenrohr
<i>Chionodoxa luciliae</i>	Chionodoxa
<i>Chlorophytum</i> -Arten, z. B. <i>C. comosum</i> (= „ <i>Cordyline vivipara</i> “ oder <i>Phalangium comosum</i>)	Liliengrün
<i>Clivia miniata</i>	Clivie
<i>Coldicum</i> -Arten, z. B. <i>C. autumnale</i>	Herbstzeitlose
<i>Convallaria majalis</i>	Maiglöckchen, Maiblume
<i>Cordyline</i> -Arten, z. B. <i>C. australis</i>	Keulenzilie
<i>Corydalis</i> -Arten, z. B. <i>C. cava</i>	Lerchensporn
<i>Crocus</i> -Arten, z. B. <i>C. vernus</i>	Krokus, „Safran“

<i>Cyclamen</i> -Arten, z. B. <i>C. persicum</i>	Alpenveilchen
<i>Dahlia variabilis</i> und ihre Sorten	Dahlie, Georgine
<i>Dianthus plumarius</i>	Federnelke
<i>Dicentra spectabilis</i>	„Tränendes Herz“
Dieffenbachia-Arten, z. B. <i>D. picta</i>	Dieffenbachie
<i>Dryopteris filix mas</i>	Wurmfarn
<i>Eichhornia azurea</i>	Wasserhyazinthe
<i>Elymus glaucus</i>	Strandhafer
<i>Eranthis</i> -Arten, z. B. <i>E. hiemalis</i> <i>E. cilicica</i>	Winterling
<i>Eremurus</i> -Arten, z. B. <i>E. robustus</i>	Kleopatranadel, Steppenlilie
<i>Eucharis grandiflora</i>	Eucharis
<i>Freesia</i> -Arten, z. B. <i>F. refracta</i>	Freesie
<i>Fritillaria</i> -Arten, z. B. <i>F. imperialis</i>	Kaiserkrone
<i>Galanthus</i> -Arten, z. B. <i>G. nivalis</i>	Schneeglöckchen
<i>Gladiolus</i> -Arten und -Sorten, z. B. <i>G. gandavensis</i>	Gladiole
<i>Haemanthus</i> -Arten, z. B. <i>H. albiflos</i>	Blutblume
<i>Hemerocallis</i> -Arten, z. B. <i>H. flava</i> <i>H. fulva</i>	Taglilie
<i>Hippeastrum</i> -Arten, z. B. <i>H. vittatum</i>	Ritterstern, <i>Amaryllis</i>
<i>Hyacinthus</i> -Arten, z. B. <i>H. orientalis</i>	Hyazinthe
<i>Iris</i> -Arten, z. B. <i>I. germanica</i>	Schwertlilie
<i>Lachenalia</i> -Arten, z. B. <i>L. tricolor</i>	Lachenalie
<i>Leucojum vernum</i>	Märzbecher
<i>Lilium</i> -Arten, z. B. <i>L. bulbiferum</i> <i>L. martagon</i>	Lilie Feuerlilie Türkenbundlilie
<i>Maranta</i> -Arten, z. B. <i>M. leuconeura</i>	Maranta
<i>Monstera</i> -Arten, z. B. <i>M. deliciosa</i> (= „ <i>Philodendron pertusum</i> “)	Fensterblatt
<i>Montbretia</i>	Montbretie
<i>Muscari botryoides</i>	Traubenhyazinthe
<i>Narcissus</i> -Arten, z. B. <i>N. bicolor</i> <i>N. pseudo-narcissus</i> <i>N. poeticus</i>	Narzisse

Nerine sarniensis	Nerine
Nymphaea-Arten, z. B. N. alba	Seerose
Orchideen, hier: Erdorchideen, wie Cypripedium- und Paphiopedilum-Arten, z. B. C. callosum	} Venusschuh
Calanthe-Arten, z. B. C. vestita	
Maxillaria-Arten, z. B. M. picta	Schönorchidee Kinnbackenorche
Ornithogalum-Arten, z. B. O. nutans	Milchstern
Osmunda regalis	Königsfarn
Oxalis-Arten, z. B. O. deppei	Sauerklee „Glücksklee“
Philodendron-Arten, z. B. P. andreaeanum P. elegans	Baumlieb
Phlox-Arten	Flammenblume
Polianthes tuberosa	Tuberose
Polypodium-Arten	Tüpfelfarn, Engelsüß
Pontederia cordata robusta	Pontederie
Ranunculus	Ranunkel, Hahnenfuß
Sansevieria-Arten, z. B. S. trifasciata	Bogenhanf
Scilla-Arten, z. B. S. sibirica	Blaustern
Scindapsus-Arten, z. B. S. pictus	Efeutute
Sinningia	Gloxinie
Smithianta-Arten, z. B. S. zebrina (= Naegelia zebrina)	Smithianthe
Stratiotes aloides	Wasserlilie
Thypha-Arten, z. B. T. angustifolia	Rohrkolben
Tigridia	Tigerblume
Tritonia-Arten, z. B. T. aurea (= Montbretia crocosmiiflora)	Montbretie
Tulipa-Arten, z. B. T. gesneriana	Tulpe
Vallota purpurea	Vallota
Veltheimia capensis	Veltheimie
Zantedeschia-Arten (sog. „Calla“), z. B. Z. aethiopica	Zantedeschie „Calla“

3. Die Erläuterungen zu 07.05-B-1 erhalten folgende Fassung:
„Zu B-1 gehören Bohnen der Gattung Phaseolus und Bohnen der Art Vicia faba (Puffbohnen, dicke Bohnen, Pferdebohnen, Ackerbohnen usw.).“
4. In den Erläuterungen I (8) Nr. 6 zu 29.03 wird statt „mono-Di- oder Trinitrobenzol- oder Trinitrotoluolsulfosäure“ gesetzt „Mono-, Di- oder Trinitrobenzol- oder Trinitrotoluolsulfosäure“.
5. In den Erläuterungen zu 29.06-C wird statt „sogenanntes Vitamin K₃“ gesetzt „sogenanntes Vitamin K₄“.
6. In den Erläuterungen zu 29.14-A-2-c-2 wird das Wort „Phenylmethylacetat,“ gestrichen.
7. In den Erläuterungen zu 29.16-B-8 wird das Wort „Chlorogensäure,“ gestrichen.
8. In den Erläuterungen zu 29.16-C-2 wird hinter dem Wort „4-Chlor-2-methylphenoxyessigsäure,“ das Wort „Chlorogensäure,“ eingefügt.
9. In den Erläuterungen zu 29.25-A-2 wird das Wort „Benzylallophanat,“ gestrichen.
10. In den Erläuterungen zu 29.25-B wird
 - a) hinter den Worten „4-benzamidosalicylsaures Kalzium,“ das Wort „Benzylallophanat,“ eingefügt;
 - b) das Wort „Diäthylamino-2,6-xylylid“ ersetzt durch das Wort „Diäthylaminoaceto-2,6-xylylid“.
11. In den Erläuterungen zu 29.35-C-4 wird das Wort „2,4-Dioxychinolin,“ gestrichen.
12. In den Erläuterungen zu 29.37-B-2 wird hinter dem Wort „1,6-Dimethylpiperidon-(2),“ das Wort „2,4-Dioxychinolin,“ eingefügt.
13. Die Erläuterungen zu 29.39-B werden wie folgt geändert:
 - a) Vor den Worten „Zu B gehören nur:“ wird die Angabe „(1)“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 werden hinter den Worten „das Ostradiol (Dihydrofollikulin), seine Ester und deren Salze,“ die Worte „das 17-alpha-Äthinylöstradiol, seine Ester und deren Salze,“ eingefügt.
14. Die Erläuterungen zu 31.03-A erhalten folgende Fassung:
„Zu A: Thomasphosphatschlacken im Sinne des Zolltarifs sind alle bei der Stahlherstellung (z. B. im Thomasverfahren) aus phosphorhaltigem Eisen in Ofen und Konvertern mit basischem Futter angefallenen Schlacken.“
15. Die Erläuterungen I (2) zu 32.12 erhalten folgende Fassung:
„(2) Kitten, ausgenommen Harzkitten, sind nur teigförmige, mit der Hand formbare Zubereitungen, die nach der Anwendung erhärten.“

16. Die Erläuterungen (2) zu Vorschrift 3 zu Kapitel 39 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz a genannten Erzeugnisse können auch bis zu 50 Gewichtshundertteilen der Lösung flüchtige organische Lösungsmittel enthalten (s. Vorschrift 4 zu Kapitel 32). Lösungen sind auch kolloide Systeme. Kunststoffe können allgemein auch Weichmacher, Füll- oder Gerüststoffe (z. B. Holzmehl, Zellulose, Spinnstoffe, mineralische Stoffe) und Farbstoffe enthalten.“

17. In den Erläuterungen (3) zu Vorschrift 3 zu Kapitel 39 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den nahtlosen Rohren gehören auch nahtlose Schläuche.“

18. In den Erläuterungen (1) zu 39.02-B und -C wird folgender Satz angefügt:

„Zu den zubereiteten Klebstoffen gehören nicht Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder oder Streifen.“

19. In den Erläuterungen zu 40.06-A werden folgende Sätze angefügt:

„Hierher gehört auch flüssige Dosendichtungsmasse. Als Kautschukleim gelten nur solche Klebstoffe, denen Kolophonium, Naturharze, Kasein oder ähnliche Stoffe mit Klebwirkung zugesetzt sind.“

20. In den Erläuterungen zu 40.06-D werden hinter den Worten „Ringe und Scheiben,“ die Worte „nichtflüssige Dosendichtungsmasse,“ eingefügt.

21. Die Erläuterungen zur Anmerkung 5 zu 48.01 werden in Nummer 5 wie folgt ergänzt:

a) In Ziffer I (Zollsicherungsverkehr der Händler) wird am Schluß angefügt:

„Das Papier darf im Zollsicherungsverkehr vor der Abgabe an den Verwender auf geringere Rollenbreiten (jedoch nicht unter 31 cm) geschnitten werden. Das Schneiden kann auch in einem fremden Betrieb vorgenommen werden, wenn der Erlaubnis-scheininhaber dies dem Hauptzollamt vorher anzeigt und den Inhaber des fremden Betriebs darauf hinweist, daß das Papier Zollgut ist; der fremde Betrieb unterliegt der Steueraufsicht.“

b) In Ziffer II (Zollsicherungsverkehr der Verwender) wird am Schluß angefügt:

„Das Papier darf im Zollsicherungsverkehr auch in einem fremden Betrieb auf die zum Drucken erforderlichen Abmessungen geschnitten werden, wenn der Erlaubnis-

scheinhaber dies dem Hauptzollamt vorher anzeigt und den Inhaber des fremden Betriebs darauf hinweist, daß das Papier Zollgut ist; der fremde Betrieb unterliegt der Steueraufsicht.“

c) In Ziffer III (Allgemeines) wird in Satz 2 hinter dem Wort „Erlaubnis-scheinnehmer“ eingefügt „und Inhaber von Schneidbetrieben“.

22. Die Erläuterungen zu 48.21-A erhalten folgende Fassung:

„Zu A gehören Waren (z. B. Teller, Platten, Schüsseln, Tablett, Becken, Untersetzer für Flaschen, Höckereinsätze aus Pappenguß zur Eiverpackung, Filtriertrichter oder -becher), die entweder aus Papier (oder Pappe) durch Pressen oder Stanzen geformt und keine Verpackungsmittel sind oder aus Papierhalbstoff (auch Steinpappmasse) im Preß- oder Gußverfahren hergestellt sind.“

23. In den Erläuterungen zu 73.35-A wird in der vorletzten Zeile das Wort „oder“ geändert in „und“.

24. In den Erläuterungen I Nr. 4 zu 83.02 wird hinter dem Wort „Kraftfahrzeuge,“ eingefügt „Wasserfahrzeuge,“.

25. In den Technischen Vorschriften zu Kapitel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Oberfinanzdirektionen können im Einzelfall andere Vergällungsmittel zulassen, wenn die zu (1) und (2) bezeichneten Vergällungsmittel sich nicht für den Verwendungszweck der Ware eignen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zolländerungsgesetzes und Artikel 6 des Vierten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Änderung in § 1 Nr. 23 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. August 1958.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zur Ersten Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers
zur Verordnung über den Anbau von Weinreben.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 1958 — 1 BvF 1/58 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung der Ersten Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers zur Verordnung über den Anbau von Weinreben vom 1. April 1937 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 145)

auf Antrag

der Landesregierung Rheinland-Pfalz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Erste Anordnung des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers zur Verordnung über den Anbau von Weinreben vom 1. April 1937 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 145) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. August 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Landeswohnungsgesetzes.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 1958 — 1 BvL 1/52 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des § 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25)

auf Antrag

des Oberlandesgerichts Hamm

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 8 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Landeswohnungsgesetzes vom 23. Januar 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 25) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 4. August 1958.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß

**Berichtigung
zur Signalordnung für Straßenbahnen
vom 14. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 397).**

In der Anlage zur Signalordnung für Straßenbahnen ist auf Seite 405 bei Signal Zg 1 — Spitzensignal — das mathematische Zeichen < vor dem Maß 2300 durch das Zeichen > zu ersetzen.

Bonn, den 4. August 1958.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.